



MEIN SCHNELLTEST IST POSITIV – WAS MUSS ICH JETZT TUN?

ACHTUNG: Entsprechend der Änderung beim Fall- und Kontaktpersonenmanagement werden Personen, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden, durch das Gesundheitsamt NICHT mehr telefonisch kontaktiert.

Weitere Informationen finden Sie auf:
www.coronavirus.stuttgart.de

Liebe Bürgerin, lieber Bürger,

Sie haben sich einer Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Antigen-Schnelltest unterzogen und Ihr Test ist positiv ausgefallen. Hierunter fallen Antigentests, die von geschulten Dritten durchgeführt wurden.

Selbsttests, die alleine oder durch Dritte beaufsichtigt durchgeführt wurden, fallen NICHT darunter. Hier ist eine Bestätigung mittels Antigenschnelltest aus einem offiziell beauftragten Testzentrum erforderlich.

Im Folgenden erfahren Sie, was Sie im Falle eines positiven Testergebnisses beachten müssen.

1. Begeben Sie sich in Absonderung („Isolation“)

- Wenn Sie ein positives Antigen-Testergebnis erhalten haben unterliegen Sie automatisch und ab sofort der Absonderungspflicht (Corona-Verordnung Absonderung). Bitte begeben Sie sich unverzüglich und ohne Umwege, nach Möglichkeit ohne Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel, an Ihren Wohnort!
- Bitte halten Sie alle erforderlichen Hygiene-Regeln (AHA+L; **A**bstand halten, **H**ändehygiene, **a**llgemeine Maskenpflicht, **L**üften) ein.
- Es ist davon auszugehen, dass Sie andere Personen anstecken können, auch wenn Sie keine Symptome haben. Coronavirus-Infektionen verlaufen in vielen Fällen ohne Symptome.
- Verlassen Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen. Wenn Sie einen Garten oder einen Balkon haben, können Sie sich dort alleine aufhalten.
- Vermeiden Sie direkten Kontakt zu den weiteren Personen in Ihrem Haushalt. Bleiben Sie, wenn möglich, in einem eigenen Zimmer – auch bei den Mahlzeiten.
- Tragen Sie eine Maske, wenn Sie Kontakt zu anderen Personen in Ihrem Haushalt haben. Lüften Sie regelmäßig alle Zimmer der Wohnung.
- Die Absonderung endet 10 Tage nach dem positiven Schnelltest-Ergebnis. Die Absonderung kann vorzeitig mit einem negativen Antigenschnelltest an Tag 7 beendet werden bei Probenahme frühestens an diesem Tag, sofern Sie seit mind. 48 Stunden symptomfrei sind. Die vom Gesundheitsamt zur Durchführung von Antigenschnelltest beauftragten Teststellen finden Sie hier: www.stuttgart.de/corona-schnelltest
- **Wichtig:** Das negative ("Frei-")Testergebnis ist bis zum Ablauf der ursprünglichen 10-tägigen Absonderungspflicht mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Bei auch nur milden COVID-Symptomen oder einem erneut positiven Ergebnis, bleiben Sie bitte bis zum Ablauf der ursprünglichen 10-tägigen Dauer in Absonderung!

2. Informieren Sie Ihre Haushaltangehörigen

- Teilen Sie allen Ihren Haushaltangehörigen schnellstmöglich mit, dass Sie positiv getestet wurden.
- Folgende Haushaltsangehörige sind von der Quarantänepflicht ausgenommen, sofern sie symptomfrei sind und selbst nicht positiv wurden:
 - Vollständig geimpfte Personen, wenn die 2. Impfung nicht weniger 15 Tage und nicht mehr als 90 Tage zurückliegt
 - Genesene Personen, deren Coronavirus-Infektion nicht weniger als 28 Tage und nicht mehr als 90 Tage (ab Probenahme) zurückliegt
 - Genesene Personen, die eine oder zwei Impfungen erhalten haben (Reihenfolge, ob zuerst geimpft oder genesen ist egal)
 - Vollständig geimpfte Personen mit Auffrischimpfung (sog. Booster)

Eine Selbstbeobachtung auf auch nur milde Symptome, eine Kontaktreduktion und das Einhalten der AHA+L-Regeln sind aber auch für immunisierte Personen von großer Bedeutung!

- Auch alle Ihre Haushaltsangehörigen dürfen die Wohnung oder das Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen verlassen. Wenn Sie einen Garten oder einen Balkon haben, können Sie und Ihre Haushaltsangehörigen sich dort alleine aufhalten.
- Die Quarantäne für Ihre Haushaltsangehörigen endet 10 Tage nach Ihrem positiven Testergebnis, so lange Ihre Haushaltsangehörigen nicht selbst Symptome entwickeln und/oder positiv getestet werden.
Hinweis: Ihre Haushaltsangehörigen/engen Kontaktpersonen können sich an Tag 7 mittels negativem Antigenschnelltest aus der Quarantäne freitesten, sofern diese durchgehend frei von COVID-typischen Symptomen sind. Die vom Gesundheitsamt zur Durchführung von Antigenschnelltest beauftragten Teststellen finden Sie hier: www.stuttgart.de/corona-schnelltest
- Sollte einer Ihrer Haushaltsangehörigen selbst positiv getestet werden, gilt für diese Person eine 10-tägige Absonderung ab dem Datum des eigenen Tests. Auf die Absonderung ggf. weiterer Haushaltsangehöriger, die selbst negativ getestet und symptomfrei sind, hätte das aber keine Auswirkungen.
- Sie und Ihre Haushaltsmitglieder dürfen keinen Besuch empfangen.
- Wenn Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen Symptome bekommen und sich diese verschlimmern, nehmen Sie telefonisch Kontakt zu Ihrem Hausarzt oder hausärztlichen Notdienst (116117) auf.

3. Machen Sie einen PCR-Test

- Wenn Sie den Schnelltest in der Schule, beim Arbeitgeber oder im Rahmen des Zugangs zu einem Dienstleister (z.B. Friseur) selbst durchgeführt haben und dabei von einer geeigneten Person überwacht wurden, ist ein erneuter Antigen-Schnelltest in einem offiziell beauftragten Testzentrum erforderlich. Ein erneutes positives Testergebnis berechtigt zur Durchführung eines PCR-Tests.
- Vereinbaren Sie einen Termin für einen PCR-Test, entweder bei Ihrem Hausarzt, in einer Corona-Schwerpunktpraxis, online im Corona Testzentrum Wasen unter: corona-testzentrum-wasen.de oder in einem anderen Testzentrum mit Beauftragung zur Durchführung von PCR-Tests

(www.stuttgart.de/corona-schnelltest)

- **Die Vorlage der offiziellen Testbescheinigung mit dem Abstrich-Ergebnis befugt Sie zur kostenfreien Durchführung des PCR-Tests.** Weitere Informationen, welchen Nachweis Sie für einen kostenfreien Test vorlegen müssen, finden Sie ebenfalls auf unserer Homepage unter: www.stuttgart.de/corona-schnelltest.

Zur Durchführung des PCR-Testes dürfen Sie die häusliche Quarantäne für den direkten Weg zur Teststelle und zurück unterbrechen. Schutzmaßnahmen (AHA+L-Regeln) sind dabei unbedingt zu beachten und nach Möglichkeit ist auf Öffentliche Verkehrsmittel zu verzichten.

- Bitte beachten Sie, dass nach aktueller Rechtslage **nur ein positiver PCR-Test** (oder anderer Nukleinsäurenachweis) als **Genesenennachweis** gilt. Weder ein Antigenschnelltest noch ein Antikörpertest erfüllt diese Vorgaben. Sofern Sie einen Genesenennachweis benötigen, empfehlen wir daher möglichst zeitnah das genannte Testangebot wahrzunehmen.
- Bleiben Sie zuhause in häuslicher Absonderung, bis das Ergebnis vorliegt.
- Sollte Ihr PCR-Ergebnis negativ sein, so endet Ihre Absonderung und die Ihrer Haushaltsangehörigen umgehend. Das negative Testergebnis ist bis zum Ablauf der ursprünglichen 10-tägigen Absonderungspflicht mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

4. Bei positivem PCR-Test

- Sollten Sie ein positives PCR-Testergebnis erhalten, unterliegen Sie automatisch der Absonderungspflicht (Corona-Verordnung Absonderung).
- Verlassen Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen. Wenn Sie einen Garten oder einen Balkon haben, können Sie sich dort alleine aufhalten.
- Die Absonderung endet 10 Tage nach dem positiven PCR- Testergebnis. Wenn vor dem PCR-Test ein bescheinigungsfähiger, positiver Antigenschnelltest (also bei einer Teststelle von Dritten oder ein von geschultem Personal überwachter Selbsttest) durchgeführt wurde, wird dieses Datum zur Berechnung zugrunde gelegt. Die Absonderung kann vorzeitig mit einem negativen Antigenschnelltest an Tag 7 beendet werden (bei Probenahme frühestens an diesem Tag) – sofern Sie seit mind. 48 Stunden symptomfrei sind. Die vom Gesundheitsamt zur Durchführung von Antigenschnelltest beauftragten Teststellen finden Sie hier: www.stuttgart.de/corona-schnelltest
- Entsprechend der Änderung beim Fall- und Kontaktpersonenmanagement wird sich das Gesundheitsamt voraussichtlich **nicht** individuell telefonisch bei Ihnen melden. Ihr positives Testergebnis wird den Behörden jedoch übermittelt und die Einhaltung der Absonderung von der zuständigen Ortspolizeibehörde kontrolliert.
- Der positive PCR-Test wird dem Gesundheitsamt gemeldet. Sofern dem Gesundheitsamt eine Email-Adresse vorliegt, erhalten Sie vom Gesundheitsamt Zugangsdaten für eine Online-Plattform, in der Sie Ihre Haushaltsangehörigen, engen Kontaktpersonen sowie Ihre Symptome verschlüsselt erfassen können. Wichtig für die Einteilung ist dabei, dass Sie bereits zwei Tage vor Symptombeginn bzw. vor Ihrem positiven Testergebnis potentiell für andere infektiös waren.
- **Wichtig:** Das negative ("Frei-")Testergebnis ist bis zum Ablauf der ursprünglichen 10-tägigen Absonderungspflicht mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Bei einem erneut positiven Ergebnis, bleiben Sie bitte bis zum Ablauf der ursprünglichen 10-tägigen

Dauer in Absonderung!

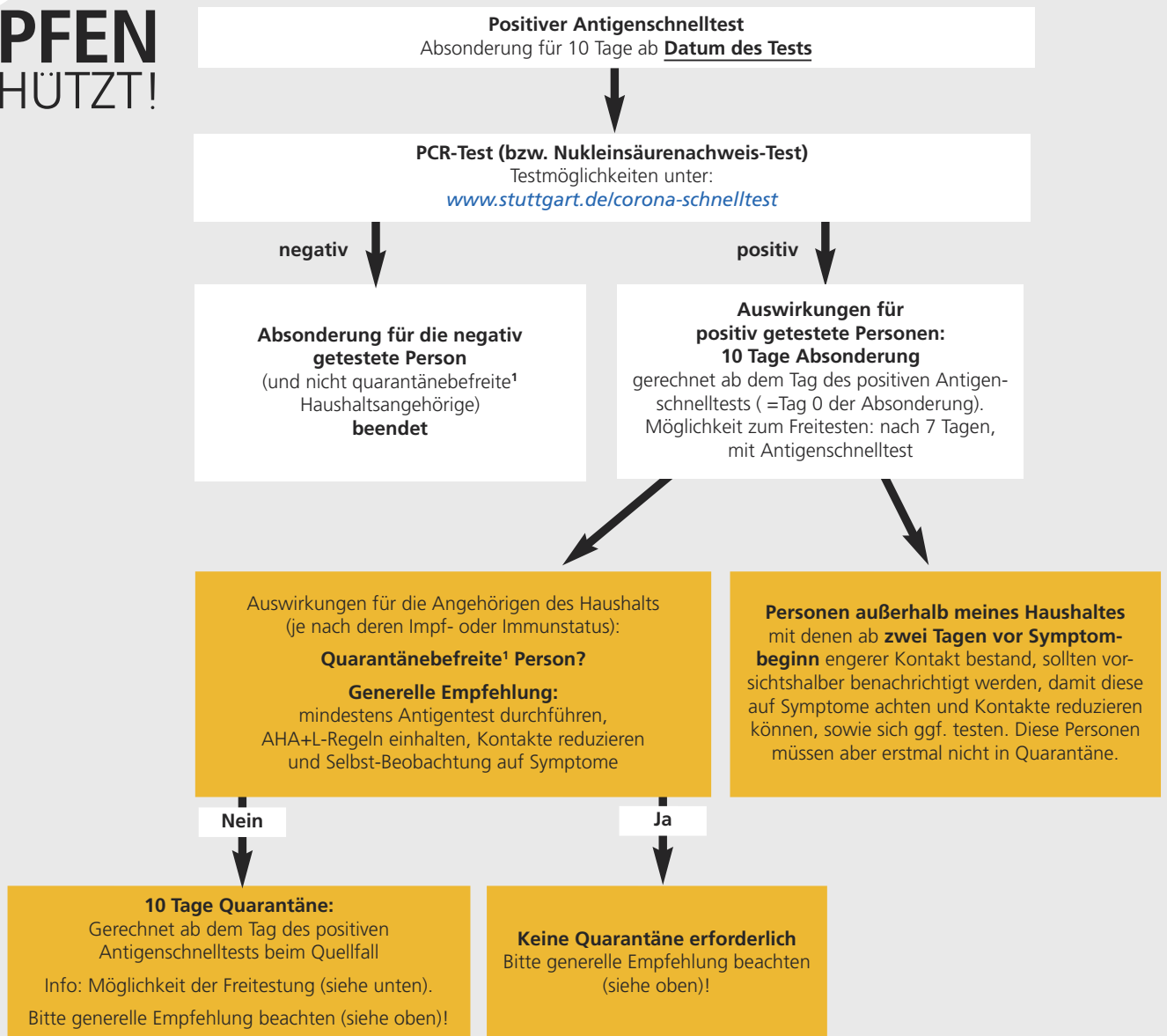
Bleiben Sie zu Hause und schränken Sie die Kontakte zu anderen weitestgehend ein. Außerdem muss eine Versorgung mit Lebensmitteln und Medikamenten gewährleistet sein.

Bitte kontaktieren Sie Ihren Hausarzt oder in dringenden Fällen außerhalb der Sprechzeiten den kassenärztlichen Notdienst (116 117) bzw. den Rettungsdienst (112).

- Ihre Haushaltangehörigen müssen sich ebenfalls sofort nach Kenntnis über Ihr positives Ergebnis in Quarantäne begeben. Dies gilt nicht für Haushaltsangehörige, die innerhalb der letzten **drei Monate** nachweislich an COVID-19 erkrankt waren oder vollständig geimpft wurden bzw. immunisiert sind und zusätzlich eine Auffrischungsimpfung (sog. Booster) erhalten haben. Eine Selbstbeobachtung auf auch nur milde Symptome, eine Kontaktreduktion und das Einhalten der AHA+L-Regeln sind aber auch für immunisierte Personen von großer Bedeutung!
- Auch alle Ihre Haushaltsangehörigen dürfen die Wohnung oder das Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen verlassen. Wenn Sie einen Garten oder einen Balkon haben, können Sie und Ihre Haushaltsangehörigen sich dort alleine aufhalten.
- Die Absonderung für Ihre Haushaltsangehörigen endet 10Tage nach Ihrem positiven Testergebnis, so lange Ihre Haushaltsangehörigen nicht selbst Symptome entwickeln und/oder positiv getestet werden.
Hinweis: Die Absonderung kann vorzeitig mit einem negativen Antigenschnelltest an Tag 7 beendet werden (bei Probenahme frühestens an diesem Tag) – sofern diese durchgehend frei von COVID-typischen Symptomen sind. Die vom Gesundheitsamt zur Durchführung von Antigenschnelltest beauftragten Teststellen finden Sie hier: www.stuttgart.de/corona-schnelltest
- Sollte einer Ihrer Haushaltsangehörigen selbst positiv getestet werden, gilt für diese Person eine 10tägige Absonderung ab dem Datum des eigenen Tests. Auf die Absonderung ggf. weiterer Haushaltsangehöriger, die selbst negativ getestet und symptomfrei sind, hätte das aber keine Auswirkungen.
- Sie und Ihre Haushaltsmitglieder dürfen keinen Besuch empfangen.
- Wenn Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen Symptome bekommen und sich diese verschlimmern, nehmen Sie telefonisch Kontakt zu Ihrem Hausarzt oder hausärztlichen Notdienst (116117) auf.

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Coronavirus-Seite der Homepage der Stadt Stuttgart: www.coronavirus.stuttgart.de.

Stand 02.03.2022



Wo finden Sie notwendige Dokumente und/oder Bescheinigungen?

1. Wenn Sie weitere Fragen haben, schauen Sie auf die Coronavirus-Seite der städtischen Homepage unter: coronavirus.stuttgart.de
2. Sofern Sie mittels einer PCR-Testung positiv getestet worden sind, können Sie eine Quarantäne-Bescheinigung beim Amt für öffentliche Ordnung anfordern: www.stuttgart.de/quarantaene-bescheinigung
3. Und wenn sich dort ihr Anliegen nicht klären lässt, erhalten Sie Antworten auf Fragen rund um die Uhr unter Rufnummer 0711 216-88688. Unser digitaler „CovBot“ nimmt Ihren Anruf ohne Wartezeit entgegen.

Freitestmöglichkeit für positiv Getestete, Haushaltsangehörige und Kontaktpersonen in Absonderung

Es gibt die Möglichkeit, sich ab dem 7. Tag mittels Antigenschnelltest freizutesten. Positiv getestete Personen müssen zuvor mindestens 48 Stunden symptomlos gewesen sein, Haushaltsangehörige und Kontaktpersonen während der ganzen Zeit.

Es gibt Ausnahmen und zusätzliche Regelungen zu diesem Schema, nähere Infos des Sozialministeriums Baden-Württemberg finden Sie hier: <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/del/gesundheits-pflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus-verordnungen>

¹ Definition quarantänebefreite Person:

Personen sind von der Quarantänepflicht ausgenommen, sofern sie symptomfrei sind, selbst nicht positiv wurden und zum Personenkreis der „Quarantänebefreiten Personen“ im Sinne des § 1 Nummer 11 CoronaVO Absonderung gehören:

https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/Im-smi/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/CoronaVO_Absonderung_Uebersicht_Quarantaenebefreite-Person.pdf

Impfangebote in Stuttgart

www.stuttgart.de/offenes-impfen

Weitere Informationen zum Thema Impfen unter: www.dranbleiben-bw.de